

RS UVS Steiermark 1994/10/17 30.14-212/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1994

Rechtssatz

Eine Ladetätigkeit i.S.d.§ 62 StVO ist nicht anzunehmen, wenn der Meldungsleger die observierte Zone (kaum Fußgängerverkehr) einen längeren Zeitraum ohne Probleme im Auge behalten konnte und im dortigen Bereich mit der angegebenen Lageradresse 20 Minuten lang keine Anzeichen einer Ladetätigkeit (etwa Tragen von Gegenständen von oder zum Fahrzeug oder eine offene Hecktüre) festgestellt hatte, sowie wenn der Berufungswerber nur allgemein eine Ladetätigkeit und das Vorhandensein von Lagerräumlichkeiten behauptet hat. Der Berufungswerber hätte hierfür (im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht) konkrete Beweise (z.B. Zeugen, eine nähere Beschreibung der Vorgänge) anbieten müssen.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Ladetätigkeit Mitwirkungspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at